



Satzung **des Deich- und Entwässerungsverbandes Probstei**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG,)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Entwässerungsverband Probstei und hat seinen Sitz in Schönberg im Kreis Plön. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Probstei.
- (3) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. die jeweiligen Erbbauberechtigten,
3. der Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au.

- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.



§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die Schöpfwerke
 - a) Wendtorfer Schleuse
 - b) Brasilien
 - c) Stakendorfzu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
2. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen herzustellen und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Gewässerpflegepläne einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke. Eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Mitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder



mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, 48 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.



- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt die Repräsentantenversammlung für die Dauer von 2 Jahren 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Deich- und Entwässerungsverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Repräsentantenversammlung.



§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl der Repräsentantenversammlung

- (1) Die Repräsentantenversammlung besteht aus 16 Mitgliedern, die die Bezeichnung Repräsentanten führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 14 Eigentümer von Grundstücken und Anlagen und
 - b) 2 Erbbauberechtigte
- (3) Die Repräsentanten werden in einer Mitgliederversammlung von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl der 14 Repräsentanten zu a) erfolgt nach dem ungefähren Verhältnis des Vorteils nach folgendem Schlüssel:

Schönberg	2
Wisch (davon 1 aus Fernwisch)	2
Barsbek	2
Wendtorf	1
Krokau	1
Stakendorf	1
Stakendorf und Bendfeld	1
Stein	2
Krummbek, Ratjendorf, Gödersdorf und Höhndorf zusammen	1
die übrigen Gemeinden und Ortschaften innerhalb des Verbandsgebietes zusammen	1
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder der Repräsentantenversammlung ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen



den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden;

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit der Repräsentantenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Repräsentantenversammlung werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2014.
- (2) Wenn ein Mitglied der Repräsentantenversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Repräsentanten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Repräsentantenversammlung

Die Repräsentantenversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000,-- €.



§ 12

(zu §§ 48, 49, 50 WVG)

Sitzungen der Repräsentantenversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Repräsentantenversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Repräsentantenversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu §§ 48, 49, 50 WVG, 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung in der Repräsentantenversammlung

- (1) Die Repräsentantenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (2) Die Repräsentantenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer und einem Repräsentanten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 6 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Verbandsvorsteher des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au ist als Mitglied in den Vorstand zu wählen.



- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Repräsentantenversammlung zu beschließen ist.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Repräsentantenversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Repräsentantenversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. März, erstmals 2015.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),



6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000,-- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden.
15. über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 5.000,-- € zu entscheiden.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.



- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, für ihn handelt der Vorstandsvorsteher.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher sowie seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Repräsentantenversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht, und in der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter des Verbandes.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann/soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,-- € (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

3. Abschnitt **Haushalt, Beiträge**

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.



Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Repräsentantenversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann. Gleiches gilt für Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltspläne entsprechend.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24
(zu §§ 30 WVG, 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	Alle Grundstücke im Vorteilsgebiet unterhalb einer Höhenlage von 3 Meter über NN	1 Beitragseinheit/ha Der Beitrag beträgt mindestens 0,5 Beitragseinheiten je Mitglied



- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei



den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 5,-- €.

- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Kassenverwalter wahrgenommen werden.

§ 30

(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.



5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31

Dienstkräfte

(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Der Verband hat zur Durchführung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter zu bestellen (§ 15 LWVG).

§ 32

(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Probsteier Herold. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 33

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Repräsentantenversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Repräsentantenversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Plön.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000,-- € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 50.000,-- €.



§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.1997 außer Kraft.

1. Beschlossen durch die Repräsentanten- versammlung: Schönberg, den 13.11.2009 gez. Heinz Lamp Unterschrift Verbandsvorsteher Heinz Lamp Deich- und Entwässerungsverband Probstei	2. Genehmigt: Plön, den 08.02.2010 gez. Lamp i. A. Unterschrift Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Schönberg, den 12.02.2010 Unterschrift Verbandsvorsteher Heinz Lamp Deich- und Entwässerungsverband Probstei	4. Bekannt gemacht am: Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände